

83. Urtheil vom 21. Oktober 1881 in Sachen Ehrbar.

A. Am 15. Dezember 1879 gab Emilie Keller, geb. 1859, von Appenzell, damals wohnhaft in Stein, Kantons Appenzell Auser Rhoden, welche am 6. gleichen Monats einen unehelichen Knaben geboren hatte, vor der Verhörkommission in Stein als Vater des von ihr gebornen unehelichen Kindes den Rekurrenten Johann Jakob Ehrbar an, mit dem Beifügen, daß sie von demselben, während sie bei ihm an seinem damaligen Wohnorte in Engenhütten, Kantons Appenzell S.-Rh. als Fädlerin angestellt gewesen, geschwängert worden sei. Von der Untersuchungsbehörde des Kantons Appenzell A.-Rh. wurde hierauf die Sache an die Behörden des Kantons Appenzell S.-Rh. überwiesen, da der der Vaterschaft beklagte J. J. Ehrbar im Kanton Appenzell S.-Rh. gewohnt habe und das Unzuchtvergehen dort begangen worden sei, mithin der innerrhodische Gerichtsstand begründet sei.

B. Da Ehrbar seinen Wohnort in Engenhütten, Kantons Appenzell S.-Rh., verlassen hatte, und sein Aufenthaltsort den appenzellischen Behörden nicht bekannt war, wurde er unter Androhung des Kontumazialverfahrens von der Verhörkommission des Kantons Appenzell S.-Rh. durch peremptorische Ladung vom 15. Januar 1880 auf dem Ediktalwege aufgefordert, am 26. gleichen Monats vor ihr zu erscheinen, um über die gegen ihn erhobene Vaterschaftsklage Rede und Antwort zu geben. Auf diese in öffentlichen Blättern veröffentlichte und in dieser Weise in die Hände des Rekurrenten gelangte Ladung hin richtete derselbe an die Verhörkommission des Kantons Appenzell S.-Rh. einen von Lyon den 21. Januar 1880 datirten Brief, in welchem er erklärt, daß er die gegen ihn angehobene Vaterschaftsklage „komme sie woher sie wolle“ bestreite und überdies, wenn dieselbe nicht zurückgezogen werde, hiemit auf Ehrverletzung und Satisfaktion klage, auch die Verhörkommission ersuche, wenn sie nicht kompetent sein sollte, die Sache an die kompetente Stelle zu leiten. Im weitem bemerkte Rekurrent im fraglichen Brief, daß er nicht selbst erscheinen könne und es ihm unmöglich gewesen sei, einen Brief zu schreiben, welcher zur rechten Zeit

eintreffen werde, da er eine Stelle „180 Stunden von hier“ angenommen habe und daher bald verreisen müsse, u. s. w.; seiner Unterschrift ist der Beisatz „wohnhaft in Engenhütten Appenzell S.-Rh.“ beigefügt.

C. Durch Urtheil vom 15. Juni 1880 erkannte hierauf das Bezirksgericht von Appenzell in contumaciam: es sei Joh. Jakob Ehrbar als Vater des von der Emilie Keller unterm 6. Dezember 1879 gebornen Kindes erklärt. Da nun Rekurrent, nachdem er sich im Februar 1881 in Schönegrund, Kantons Appenzell A.-Rh. niedergelassen hatte, um Revision dieses Urtheils nachsuchte, so erkannte das Bezirksgericht Appenzell am 22. März 1881, es werde „obchon die Klägerin Emilie Keller heute noch auf ihrer Klage beharre, um dem Ehrbar das Recht der persönlichen Vertheidigung nicht abzuschneiden,“ die Revision des Urtheils vom 15. Juni 1880 ausgesprochen. Nachdem hierauf die Sache von neuem an das Bezirksgericht von Appenzell zur Verhandlung gelangte, bestritt Rekurrent in erster Linie gestützt auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf die Thatsache, daß er im Kanton Appenzell A.-Rh. seinen festen Wohnsitz habe, die Kompetenz dieses Gerichtes. Diese Einrede wurde indeß vom Bezirksgericht Appenzell am 31. Mai 1881 verworfen und diese Entscheidung vom Kantonsgerichte des Kantons Appenzell S.-Rh. am 25. Juni 1881 bestätigt.

D. Siegegen ergriff nunmehr J. J. Ehrbar den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: er sei von der Verhörkommission des Kantons Appenzell S.-Rh. nicht in der durch Art. 3 der Gerichtsordnung für den Kanton Appenzell S.-Rh. vorgeschriebenen Form vorgeladen worden, obchon er, wie insbesondere die Emilie Keller gewußt habe, damals seinen Wohnsitz bekanntermaßen in Lyon gehabt habe. Er habe denn auch durch seinen Brief vom 21. Januar 1880 gegen die Kompetenz der Behörden des Kantons Appenzell S.-Rh. opponirt. Wirklich habe auch das Bezirksgericht von Appenzell die Revision des Urtheils vom 15. Juni 1880 ausgesprochen, so daß der Prozeß von neuem habe beginnen müssen. Nun sei aber die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft als eine persönliche Klage zu betrachten, so daß für dieselbe gemäß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung einzig

der Richter des Wohnortes zuständig sei, er müsse demnach, da er seinen Wohnsitz im Kanton Appenzell A.-Rh. habe, in diesem Kanton belangt werden, weshalb er beantrage: Das Bundesgericht möge erkennen: 1. „Es werde das Urtheil des Kantonsgerichts Appenzell vom 25. Juni laufenden Jahres, als dem „Art. 59 der Bundesverfassung entgegenstehend und verlegend, „kassirt; 2. Klägerin beziehungsweise Rekursbeklagte habe die „gerichtlichen Kosten zu tragen und dem Beklagten beziehungsweise Rekurskläger mit 100 Fr. außergerichtlich zu entschädigen.“

E. Dagegen beantragt die Emilie Keller, nunmehr verheiratete Steingruber in Stein, Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem sie, unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes, wesentlich bemerkt: Zur Zeit der Anhebung der Klage sei der Aufenthaltsort des Rekurrenten unbekannt gewesen und es habe Letzterer der an ihn ergangenen peremptorischen Ladung keine Folge geleistet. Der Prozeß habe daher an seinem frühern Wohnorte, der zugleich auch Ort der Schwängerung sei, angehoben werden müssen und es könne daher von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung keine Rede sein; übrigens habe Rekurrent durch sein Begehren um Revision des Urtheils vom 15. Juni 1880 die Kompetenz des Bezirksgerichtes Appenzell anerkannt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht bestritten daß die gegen den Rekurrenten, angehobene Vaterschaftsklage sich als persönliche Klage qualifizirt und daß Rekurrent aufrechtstehend ist. Dennoch hängt die Entscheidung über den vorliegenden Rekurs gemäß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung lediglich davon ab, ob Rekurrent bei Anhebung der bezüglichen Klage einen festen Wohnsitz in der Schweiz außerhalb des Kantons Appenzell S.-Rh. gehabt hat. Nun ist aber diese Frage ohne weiteres zu verneinen, denn:

a. Zunächst muß zweifellos festgehalten werden, daß nach dem die Revision des Urtheils vom 15. Juni 1880 aussprechenden Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Appenzell vom 22. März 1881 keineswegs ein neues Verfahren gegen den Rekurrenten eingeleitet worden ist, sondern daß ihm durch letzteres Urtheil bloß

die Wiederaufnahme des frühern Prozesses gestattet wurde. Es kann mithin einzig darauf ankommen, ob Rekurrent zur Zeit der Anhebung dieses Prozesses einen festen Wohnsitz in der Schweiz außerhalb des Kantons Appenzell S.-Rh. hatte.

b. Dieß war nun aber unzweifelhaft nicht der Fall. Denn aus dem oben Fakt. B erwähnten Briefe des Rekurrenten an die Verhörkommission des Kantons Appenzell S.-Rh. ergibt sich gewiß zur Evidenz, daß Rekurrent damals entweder überhaupt keinen festen Wohnsitz in der Schweiz besaß, oder aber seinen frühern Wohnsitz im Kanton Appenzell S.-Rh. trotz seiner vorübergehenden Abwesenheit noch beibehalten hatte. Demnach kann aber von einer Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung, worauf der Rekurs einzig begründet worden ist, nicht die Rede sein.

2. Nach der Natur des vorliegenden Rekurses erscheint es als gerechtfertigt, dem Rekurrenten in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Bezahlung einer Gerichtsgebühr und einer Kostenentschädigung an die Gegenpartei aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IX. Gerichtsstand der belegenen Sache.

For de la situation de la chose.

84. Urtheil vom 4. November 1881 in Sachen Wiget.

A. Martin Wiget in Unterägeri, Kantons Zug, schloß am 10. Dezember 1877 mit seinem Schwiegervater Franz Karl Bründler in Rothenthurm, Kantons Schwyz, einen Vertrag ab, wonach ihm letzterer sieben im Kanton Schwyz gelegene Stücke Forrenland um das darauf haftende Kapital von 647 Fr. 50 Cts. und die Verpflichtung, ihn (den Franz Karl Bründler) in ge-